

Was macht die Gemeinde?

Ihre Räumspflicht besteht innerorts nur auf den Fahrbahnen verkehrswichtiger Straßen, wenn diese Stellen gefährlich sind. Verkehrswichtig sind vor allem viel befahrene Hauptverkehrsstraßen. Gefährlich sind die Stellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen etc. und bei Eis- und Schneeglätte daher Schleuder- oder Rutschgefahr besteht. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche. Außerdem werden wichtige Gehwege und Fußgängerüberwege geräumt, wenn hierfür keine Anlieger zuständig sind.

Straßen in Wohngebieten sind damit regelmäßig nicht verkehrswichtig und müssen deshalb auch nicht von der Gemeinde geräumt werden. Die Gemeinde ist aber bemüht, über die genannten Pflichtbereiche hinaus im Rahmen ihrer Personal- und Maschinenkapazitäten auch weniger wichtige Bereiche zu räumen. Für nicht verkehrswichtige Gehwege (Abkürzungs-, Spazier-, Stich- und Parkwege) sowie für Radwege besteht ebenfalls keine Räum- und Streupflicht. Radfahrern ist zuzumuten, an glatten und gefährlichen Stellen abzustiegen und dadurch die Sturzgefahr zu mindern. Außerdem wird den Bürgern von den Gerichten zugemutet, Umwege über geräumte Gehwege in Kauf zu nehmen.

Im Außenbereich müssen nur besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Straßen geräumt werden (nicht aber Fuß- und Radwege). Meist handelt es sich hierbei um Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen, für die die Gemeinde nicht zuständig ist.

Als Faustformel kann gelten:

1. Je kürzer die Zeitabstände zwischen den Glättebildungen und Schneefällen sind (und deshalb die „pflichtigen“ Verkehrsflächen intensiver geräumt werden müssen), desto weniger können „freiwillige“ Verkehrsflächen geräumt werden.
2. „Freiwillige“ Verkehrsbereiche, die von vielen Menschen genutzt werden, werden gegenüber Bereichen mit weniger Verkehr bevorzugt geräumt.
3. Die Bürger müssen weitestgehend gleich behandelt werden. Würde in einem einzelnen Wohngebiet freiwillig geräumt, müsste dies grundsätzlich auch in allen anderen Wohngebieten erfolgen, was aber aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist.

Winterdienst auf den Gehwegen



Haben Sie noch Fragen?

Fachbereich III - Bürgerservice & Ordnung
Tel. 02597/699-0

Winterdienst auf den Gehwegen

Für ein gutes Miteinander



Gemeinde Senden | Münsterstraße 30 | 48308 Senden
senden-westfalen.de

Senden
DER BÜRGERMEISTER



Winterdienst auf den Gehwegen

Dieses Faltblatt hilft Ihnen dabei, Vorbild für Andere zu sein. Sicherheit auf den Wegen in unserer Gemeinde ist ein Vorteil für jeden von uns. Vom Einzelnen wird dabei nichts Unzumutbares verlangt.

Der erste Schneefall...

Wir alle sind angewiesen auf sichere Wege, die uns ein Gehen und Fahren abseits vom Fahrzeugverkehr ermöglichen. Insbesondere Kinder, Behinderte oder ältere Menschen benötigen begehbare und befahrbare Wege.

Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Anlieger (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber sonstiger im Grundbuch vermerkter Nutzungsrechte). Sollten Sie zur Miete wohnen ist, grundsätzlich der Eigentümer räum- und streupflichtig. Eventuell regelt Ihr Mietvertrag aber etwas anderes. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Vermieter.

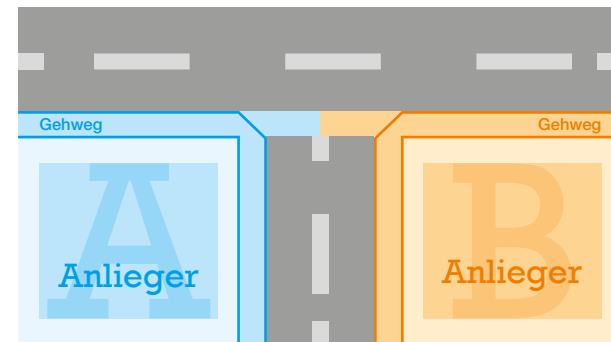
Wo und was?

In welchem Umfang muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden?

Die an das Grundstück angrenzenden Gehwege in einer Breite von 1,5 m sind zu räumen (auch die seitlich und hinter dem Grundstück verlaufenden Gehwege).

Gibt es an einer Straße nur einen einseitigen Gehweg, ist auch nur dieser zu räumen. Anlieger ohne Gehweg haben keine Räumpflicht. Bei Straßen ohne Gehweg sind jeweils beidseitig 1,5 m breite Gehbahnen am Straßenrand zu räumen.

Auch Fußgängerübergänge an Kreuzungen und Einmündungen sind von den Anliegern zu räumen:



Was ist weiterhin vom Schnee freizuhalten?

An (Schul-)Bushaltestellen haben Anlieger die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Zu- und Aussteigen gewährleistet ist.

Außerdem sind Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten.

Wie?

Welche Hilfsmittel darf ich nutzen?

Grundsätzlich gilt: Räumen vor streuen! Abstumpfende vor auftauenden Mitteln einsetzen! Salz und sonstige Auftaumittel sind grundsätzlich verboten, dürfen nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Z. B. bei Eisregen oder an gefährlichen Stellen auf Gehwegen (Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken).

Wo kann ich den Schnee von den zu reinigenden Flächen lagern?

Auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder (wenn dies nicht möglich ist) so auf dem Fahrbahnrand, dass Fußgänger und Radfahrer nicht mehr als unvermeidbar gefährdet / behindert werden.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft, mit Auftaumitteln durchsetzter Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünte Flächen gelagert werden!

Wann?

AnliegerAnlieger

GehwegGehwegnachkommen?

Die Räum- und Streupflicht beginnt werktags um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr jeweils unmittelbar nach Ende des Schneefalls bzw. jeweils unmittelbar nach Entstehung der Glätte. Sonn- und feiertags beginnt die Räumpflicht erst um 9.00 Uhr.

Wenn nicht, dann ...

Was ist, wenn ich meinen

Winterwartungspflichten nicht nachkomme?

Sollten Sie sich nicht an Ihre Winterwartungspflichten halten, so handeln Sie ordnungswidrig. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße zwischen 5,- bis 1.000,- € geahndet werden. Sollten Personen zu Schaden kommen, sind Sie haftbar und müssen unter Umständen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

